



Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Mühlenfeld“

1. vereinfachte Änderung

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 23. Januar 2014

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkommVG) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat des Fleckens Bücken diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Mühlenfeld“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Hoya/Weser, den 04.02.2014
Flecken Bücken
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- § 1 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes wird aufgehoben und durch Ziff. 4 der vorliegenden Bebauungsplanänderung ersetzt.
- Die §§ 3 bis 6 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert fort (§ 2 ist nicht besetzt).
- Innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Schutzstreifens der Richtfunktrasse wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 9 m beschränkt. Auch sonstige Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen diese Höhe im Bereich der Richtfunktrasse nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen im Nordwesten des Plangebietes („Himmelreich“), gemessen in der Mitte der Grundstückszufahrt.
- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Teilflächen des Gewerbegebietes GE 1 bis GE 6 sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{Ej} weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	$L_{Ej, \text{tags}}$	$L_{Ej, \text{nachts}}$
GE 1	57 dB(A)	40 dB(A)
GE 2	57 dB(A)	40 dB(A)
GE 3	58 dB(A)	43 dB(A)
GE 4	60 dB(A)	45 dB(A)
GE 5	60 dB(A)	45 dB(A)
GE 6	60 dB(A)	45 dB(A)

Für den zeichnerisch festgesetzten Richtungssektor erhöht sich das Emissionskontingent für die Teilfläche GE 5 um ein Zusatzkontingent von 5 dB(A) tags/nachts. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt hier nach DIN 45691 (2001-12), Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{Ej,k}$ durch $L_{Ej,tags} + L_{Ej,nachts}$ zu ersetzen ist.

Um die Übereinstimmtheit der Regelungen für die Genehmigung von Einzelbauvorhaben sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen für die Berechnung der Lärmkontingente festgesetzt:

- Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodenabsorbitionsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.
- Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sind als „Beurteilungspegel“ i.S.d. 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBl. 1998 Seite 503ff) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
- Die Häufigkeit der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 („Geräuschkontinuierung“), Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006 verwiesen. Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schall-Leistungspegeln resultierende Gesamtimmissionswert L_{GI} nicht überschritten wird.
- Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenzen resultierenden Immissionswerte L_{GI} ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittelfrequenz $f = 500$ Hz sowie eine mittlere Quellhöhe $h_Q = 4$ m über GOK durchzuführen.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_{GI} die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Hinweise

- Für die Bebauungsplanänderung gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, Seite 1548).
- Die in der Bebauungsplanänderung angesprochenen DIN-Normen 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ (Ausgabe Mai 1987), DIN 45 691 „Geräuschkontinuierung“ (Ausgabe Dezember 2006), DIN 9613-2 „Akustik“ (Ausgabe Oktober 1999), DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989, berichtigter August 1992) und DIN 651 „Elastische Bodenbeläge“ (Ausgabe Mai 2011) können bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schlossplatz 2, 27318 Hoya/Weser, eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bücken hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hoya/Weser, den 04.02.2014

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Bücken
Gemarkung Altenbücken, Flur 5, und Gemarkung Bücken, Flur 4
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
RD Sülingen – KA Nienburg/Weser © 2013
bereitgestellt durch ÖVVI Kaufmann, Nienburg

Die Kartengrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 19.07.2013).
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NVerM-G vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003, Seite 5).

Nienburg/Weser, den 04.02.2014

Stadtverwaltung Nienburg/Weser
Flecken Bücken

PLANVERFASSER

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. Georg Böttner

Hannover, den 30.01.2014

Plan:b
Lösungen für Planungsfragen
Sternstraße 10 A · 30159 Hannover
Telefon 0511 50600-10 · Fax 13
E-Mail: info@plan-b.de

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bücken hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 15.10. bis einschließlich 15.11.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hoya/Weser, den 04.02.2014

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

ERNEUTE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bücken hat mit Umlaufbeschluss vom 18.12.2013 den geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.12.2013 und Fristsetzung bis zum 08.01.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB gegeben.

Hoya/Weser, den 04.02.2014

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat des Fleckens Bücken hat in seiner Sitzung am 23.01.2014 die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hoya/Weser, den 04.02.2014

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

INKRAFTTREten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.02.2014, durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 10.02.2014 in Kraft getreten.

Hoya/Weser, den 10.02.2014

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

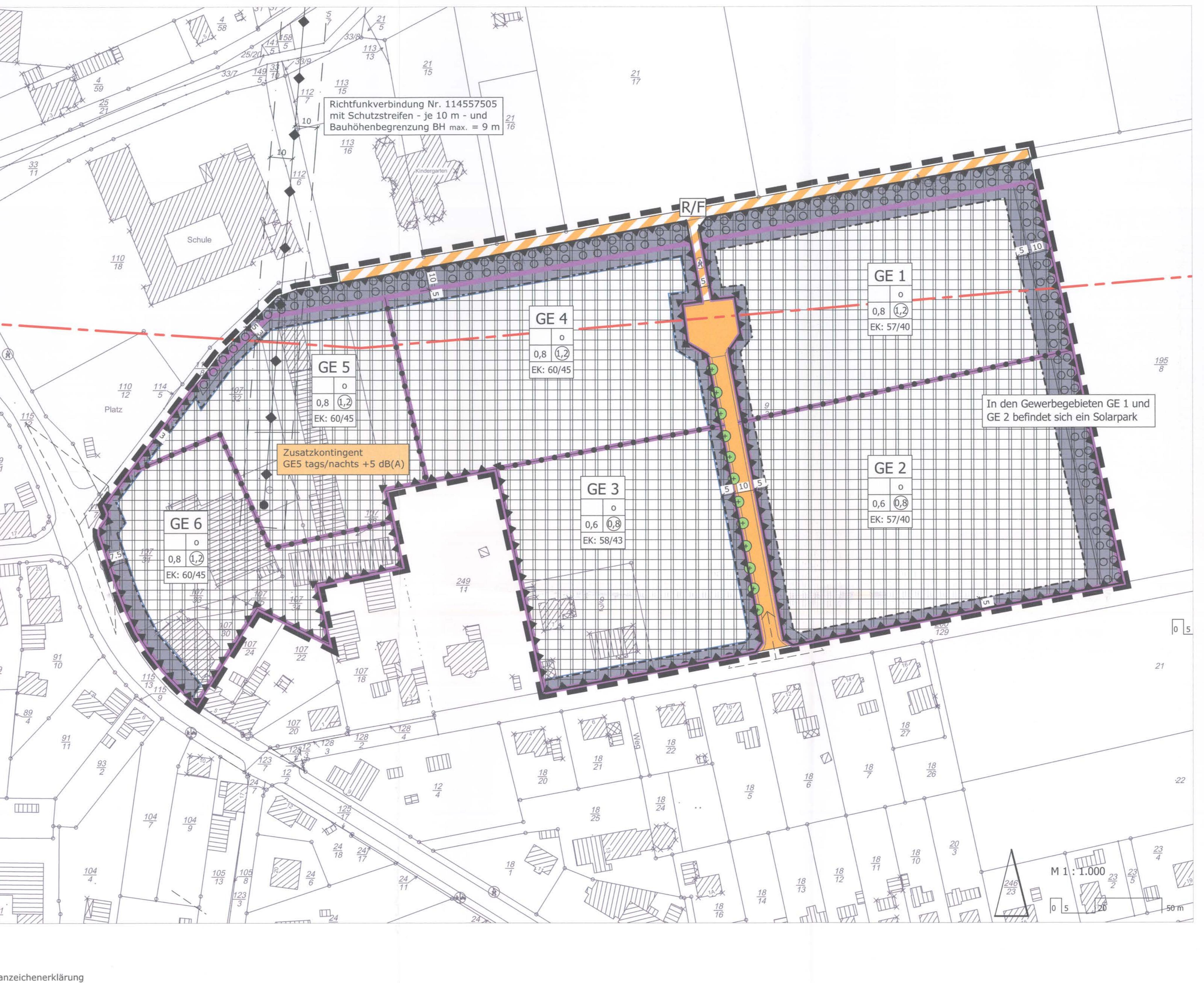
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind beachtliche Mängel des Abwehrvorgangs oder Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung – nicht – geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

Planzeichnung



Planzeichenklärung

gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet GE

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

z.B. 0,6 Grundflächenzahl GRZ

z.B. 1,2 Geschossflächenzahl GFZ

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

o offene Bauweise

— Baugrenze

Hoya/Weser, den

Flecken Bücken
Der Bürgermeister

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

R/F Rad-/Fußweg

▲ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a/b BauGB)

○○○ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

○+ Anpflanzen von Einzelbäumen

Nachrichtliche Übernahme

— Richtfunkverbindung Nr. 114557505 mit Schutzstreifen - je 10 m - und Bauhöhenbegrenzung BH max. = 9 m

— Schutzstreifen und Bauhöhenbegrenzung (siehe textl. Festsetzung Ziffer 3)

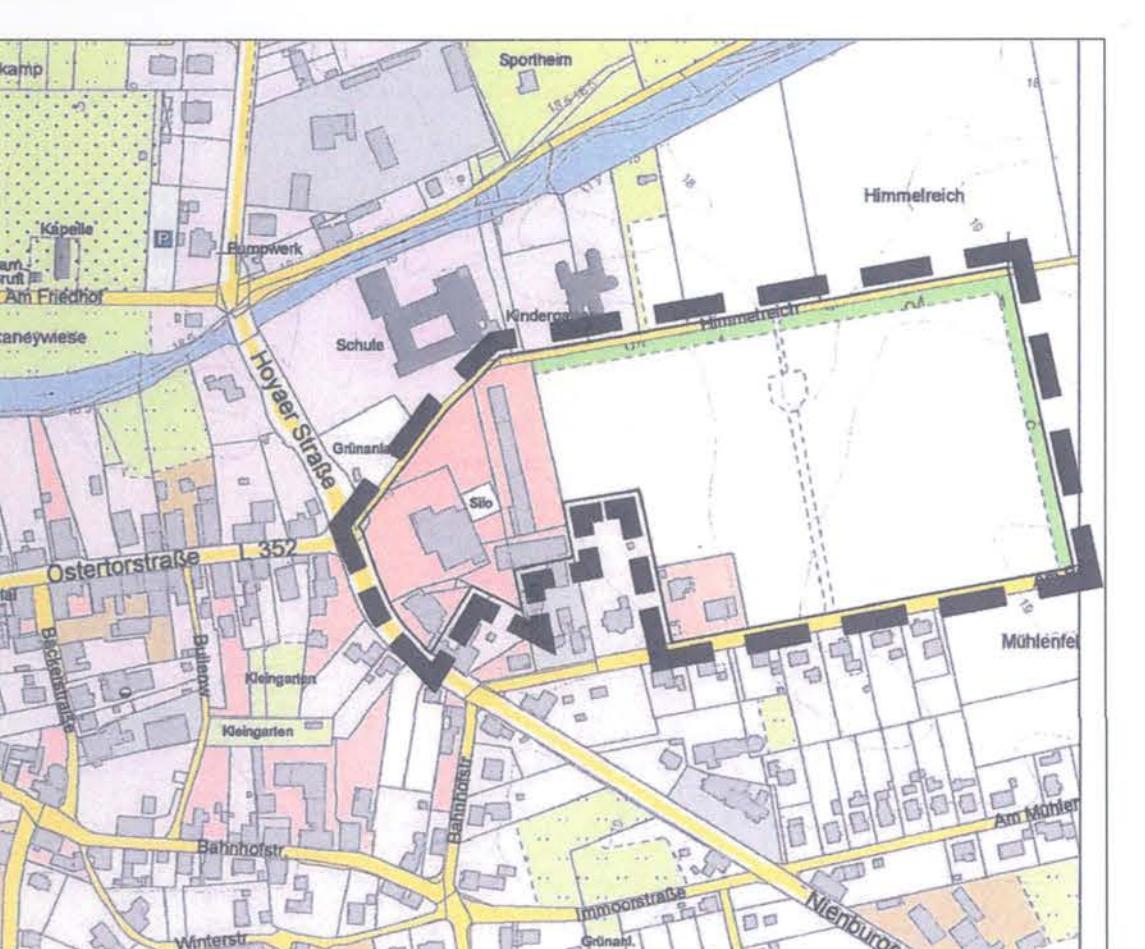
Flecken Bücken
Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Mühlenfeld“

1. vereinfachte Änderung

Planfassung gemäß Satzungsbeschluss vom 23. Januar 2014

- URSCRIFFT -



Planfasser im Auftag des Flecken Bücken:

Plan:b
Lösungen für Planungsfragen
Königstraße 10 A – 30159 Hannover
Telefon 0511 50600-10 · Fax 13
E-Mail: info@plan-b.de
Dipl.-Ing. Georg Böttner